

**10tacle studios AG**

**Darmstadt**

**eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 9145**

Adresse: Goebelstraße 21  
64293 Darmstadt

### **Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am 08. Mai 2006, um 11:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Goebelstraße 21, 64293 Darmstadt, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

#### **Tagesordnung:**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Mitglied des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2005 amtiert haben, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

**4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 wird die Control5H Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, München, gewählt.

**5. Beschlussfassung über die Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG und § 14 der Satzung der Gesellschaft und besteht aus drei Mitgliedern. Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung und § 101 AktG steht den Herren Michele Pes, Kay Krämer und Manfred Volz, solange sie Aktionäre der Gesellschaft sind und deren Aktien nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, ein Entsenderecht zu. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft erfolgt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.

Das Aufsichtsratsmitglied Helge Schaare hat mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung sein Amt als Aufsichtsrat der Gesellschaft niedergelegt. Herr Schaare wurde nicht von den Herren Michele Pes, Kay Krämer und Manfred Volz entsandt. Die Amtsperiode von Herrn Schaare hätte ohne die Niederlegung mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung geendet, die über die Entlastung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Dies vorausgeschickt schlägt der Aufsichtsrat vor,

Herrn Paul Bauer-Schlichtegroll, Kaufmann, Icking,

bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 beschließen wird, als Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens, Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands, die Schaffung eines**

## **Bedingten Kapitals 2006 zur Bedienung der Aktienoptionsrechte, Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

### **1. Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen**

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern verbundener Unternehmen, bzw. der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2011 Bezugsrechte auf bis zu 25.935 Stückaktien der Gesellschaft auf der Grundlage eines gemäß den nachfolgenden Vorgaben auszugestaltenden Aktienoptionsplans 2006 mit einer jeweiligen Laufzeit von bis zu 5 Jahren zu gewähren. Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung des Aktienoptionsplans 2006 obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit es die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen und die Geschäftsführungsmitglieder verbundener Unternehmen betrifft. Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung des Aktienoptionsplans 2006 obliegt dem Aufsichtsrat, soweit es den Vorstand betrifft.

### **2. Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Bezugsrechte**

Berechtigt zum Erwerb der Aktienoptionen der Gesellschaft sind:

- die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft;
- die Mitglieder der 1. Führungsebene der Gesellschaft;
- Mitglieder der Geschäftsführungen, Mitglieder der 1. Führungsebene der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen ("verbundene Unternehmen");
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen.

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt die Anzahl der jeweils zu gewährenden Aktienoptionen. Für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft trifft der Aufsichtsrat diese Bestimmungen. Tag der Gewährung der Aktienoptionen ist der jeweilige Tag, an dem der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat die vorstehenden Entscheidungen trifft.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionsrechte ist wie folgt auf die Bezugsberechtigten zu verteilen:

30% auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und 20 % auf die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen;

30% auf die Mitglieder der 1. Führungsebene der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen;

20% auf Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie erwerbsberechtigte Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens bzw. Arbeitnehmer eines anderen verbundenen Unternehmens sind, erhalten Aktienoptionsrechte nur einmal, d.h. entweder als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als Mitglied der Geschäftsführung des verbundenen Unternehmens oder als Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des verbundenen Unternehmens, und jeweils nur aus dem Anteil der Aktienoptionsrechte, der für die betreffende Personengruppe vorgesehen ist.

### 3. Ausübungspreis

Der Ausübungspreis der Aktienoptionen zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht bis zu einem Handel der Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Unternehmenswert, der bei der letzten beschlossenen Kapitalerhöhung zugrunde gelegt wurde (derzeit € 174,- je Aktie). Sobald die Aktien der Gesellschaft an einer Börse gehandelt werden, entspricht der Ausübungspreis dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Wertpapierhandel an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. (oder einer anderen Börse, soweit die Aktie nur dort gehandelt wird) an den der Entscheidung über die Gewährung der Aktienoptionsrechte vorausgehenden 10 Börsenhandelstagen. Auf jeden Fall entspricht der Ausübungspreis mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital (§ 9 Abs. 1 AktG).

### 4. Wartezeit und Erfolgsziel

Die Optionsrechte können nach Ablauf der Mindestwartefrist von 24 Monaten seit Gewährung der jeweiligen Optionsrechte bzw. dem darauf folgenden nächsten Börsenhandelstag in den festgelegten Ausübungszeiträumen ausgeübt werden.

Die Optionen können nur unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass der nach Ziffer 3 festgestellte Kurs (Kapitalerhöhung bzw. Schlusskurs der Aktie an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. (oder einer anderen Börse, soweit die Aktie nur dort gehandelt wird)) während der letzten 12 Monate vor dem Ablauf der Wartefrist für die betreffende Optionen mindestens an einem Tag um mindestens 15% gegenüber dem nach Ziffer 3 festgestellten Kurs am Tag der Gewährung der Optionsrechte gestiegen ist (Erfolgsziel).

Abweichend hiervon können Optionen nach Ablauf der Wartefrist auch unabhängig von dem Erreichen des vorstehend beschriebenen Erfolgsziels ausgeübt werden, wenn ein Aktionär oder eine verbundene Gruppe von Aktionären (nicht jedoch die Patrio Plus AG oder ein verbundenes Unternehmen der Patrio Plus AG), die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft halten („Change of Control“).

Das Erfolgsziel ist vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend anzupassen, wenn die Anzahl der Aktien durch Neueinteilung des Grundkapitals oder bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln verändert wird. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat können in den individuellen Optionsvereinbarungen mit den Berechtigten weitere Erfolgsziele, bei denen auch nach Teilmengen der gewährten Aktienoptionsrechte differenziert werden kann, festlegen.

#### 5. Erwerbs- und Ausübungszeiträume

Die Aktienoptionen können an die bezugsberechtigten Personen in 2006 innerhalb eines Zeitraumes von 10 Börsenhandelstagen nach der über dieses Optionsprogramm entscheidenden Hauptversammlung sowie in einem Zeitraum von 20 Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung der Halbjahresberichtes für das 1. Halbjahr 2006, ab 2007 jeweils in einem Zeitraum von 20 Börsenhandelstagen nach der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung sowie nach der Veröffentlichung der jeweiligen Halbjahresberichte gewährt werden.

Die Optionsrechte haben eine jeweilige Laufzeit von 5 Jahren ab ihrer Gewährung. Mit Ablauf der Laufzeit verfallen die Optionsrechte entschädigungslos.

Eine Ausübung der Optionen ist jeweils nur in einem Zeitraum von höchstens 4 Wochen beginnend mit dem 5. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder eines Halbjahresberichts der Gesellschaft möglich.

Die Bezugsberechtigten können die Aktienoptionsrechte grundsätzlich nach Erfüllung der Wartefristen und des Erfolgsziels ausüben. Die Ausübung der Optionsrechte ist ab dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag der Bezugsfrist, an dem die alten bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. (oder einer anderen Börse, soweit die Aktie nur dort gehandelt wird) "ex Bezugsrecht" notiert werden, sowie an den 10 Börsenhandelstagen vor der Hauptversammlung, der Bilanzpressekonferenz und den jeweiligen Veröffentlichungsterminen der Halbjahresberichte ausgeschlossen ("Sperrfristen").

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Ausübungssperren beschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft kann für die Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie für Geschäftsführungsmitglieder und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, bzw. der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann für den Vorstand der Gesellschaft in besonderen Fällen (z.B. vorzeitige Beendigung von Anstellungsverträgen, Verkauf der Anteile eines verbundenen Unternehmens, Verschmelzung) für die betroffenen Personen die Ausübbarkeit von Optionsrechten und die Einzelheiten der Ausübung von Optionsrechten durch die betroffenen Personen regeln bzw. nicht ausübbar Optionsrechte für ausübbar erklären oder einen entsprechenden Barausgleich gewähren. Eine Ausübung der Optionsrechte ist jedoch nur möglich, soweit seit Zuteilung der Optionsrechte die Mindestwartefrist erfüllt ist und das Erfolgsziel nach der Mindestwartefrist erreicht wurde.

## 6. Persönliche Rechte

Die Aktienoptionen können nur durch die berechtigten Personen selbst ausgeübt werden und zwar nur, solange sie im Zeitpunkt der Ausübung in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen stehen, oder im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Die Optionsrechte sind nicht übertragbar. Für den Todesfall, den Eintritt in den

Ruhestand, die Berufsunfähigkeit in Folge Krankheit oder die Beendigung der Zugehörigkeit eines verbundenen Unternehmens kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Sonderregeln vorsehen.

#### 7. Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital (z.B. Festsetzung der Anzahl von Aktienoptionsrechten für einzelne Gruppen und Bezugsberechtigte) und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms und seiner Durchführung (z.B. Verfahren der Gewährung und Ausübung) – einschließlich der Optionsbedingungen (z.B. Festlegung von Wartezeiten über die Mindestwartezeit hinaus oder gestaffelte Wartezeiten für einzelne Teilmengen der Aktienoptionsrechte, Regelungen über die Behandlung in Sonderfällen wie Ausscheiden oder Tod) – für die berechtigten Personen festzulegen; für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft trifft der Aufsichtsrat die entsprechenden Bestimmungen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktienoptionsbedingungen anzupassen, falls sich die bisherigen Regelungen angesichts tatsächlicher und rechtlicher Änderungen als nicht mehr durchführbar erweisen. Diese neuen Regelungen müssen dem Zweck der bisherigen Regelungen in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

#### 8. Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleibt das Bezugsrecht aus den Optionen und der Ausübungspreis unverändert. Im Fall einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Fall der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Fall einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je eine Option zum Ausübungspreis erworben

werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert. Sofern eine Anpassung erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

#### 9. Steuern

Alle im Rahmen oder in Zusammenhang mit der Ausgabe und Ausübung der Option anfallenden Steuern hat der Bezugsberechtigte selbst zu tragen.

#### 10. Bedingtes Kapital

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionen nach den vorstehend dargelegten Aktionsprogramm wird das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 25.935,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 25.935 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist (Bedingtes Kapital 2006).

Das Bedingte Kapital 2006 dient der Erfüllung von ausgeübten Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 08. Mai 2006 gemäß vorstehenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2011 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden, die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern.

#### 11. Satzungsänderung

Der bisherige § 7 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

"Das Grundkapital ist um bis zu EUR 25.935,00, eingeteilt in bis zu 25.935 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte



Kapitalerhöhung dient bis zum 31. Dezember 2011 der Gewährung von Bezugsrechten (Aktionsoptionsrechten) an Arbeitnehmer und Geschäftsführungsmitglieder der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 08. Mai 2006. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktionsoptionsrechten von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der ausgeübten Optionsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt. Aktien, die aufgrund der Optionsrechte ausgegeben werden, sind erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist."

## **7. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen, vor, wie folgt zu beschließen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von EUR 284.780,00 (Stand nach Eintragung der am 23.02.2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in das Handelsregister) - aufschiebend bedingt auf die Eintragung der vorab erwähnten, am 23.02.2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in das Handelsregister sowie weiterhin aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Beschlusses gemäß TOP 6 über die bedingte Kapitalerhöhung in das Handelsregister - um EUR 3.986.920,00 auf EUR 4.271.700,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 3.986.920,00 der in der Bilanz zum 31.12.2005 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 3.986.920 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:14 zu, so dass auf jede bestehende Stückaktie 14 neue Stückaktien entfallen. Die neuen Aktien sind ab dem 01.01.2006 gewinnberechtigt. Diesem Beschluss wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte, von Control5H Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31.12.2005 zu Grunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.
2. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden - aufschiebend bedingt auf die Eintragung der vorab erwähnten, am 23.02.2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in das Handelsregister sowie weiterhin aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Beschlusses gemäß TOP 6 über die bedingte Kapitalerhöhung in das Handelsregister -wie folgt neu gefasst:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.271.700,00
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.271.700 nennwertlose Stückaktien.“

**8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung**

Die Satzung enthält in § 7 Abs. 3 ein Genehmigtes Kapital, welches den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.08.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu insgesamt EUR 120.750,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 120.750 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 23.11.2005 in das Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital wurde bereits durch Beschluss vom 23.02.2006 in Höhe von EUR 25.422,00 ausgenutzt. Dieses genehmigte Kapital soll im Rahmen der geplanten Kapitalmaßnahmen aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter der Maßgabe, dass der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 gefasst worden ist, vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Genehmigte Kapital in § 7 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2011 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.135.850,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu EUR 2.135.850 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
  - für Spitzenbeträge,
  - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht

wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186, Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, um die neuen Aktien im Rahmen eines Börsengangs der Gesellschaft zu platzieren;
- zur Erfüllung einer bei einem Börsengang der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital zu ändern.

3. § 7 der Satzung wird in Abs. 3 wie folgt neu gefasst.

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2011 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.135.850,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu EUR 2.135.850 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186, Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, um die neuen Aktien im Rahmen eines Börsengangs der Gesellschaft zu platzieren;
- zur Erfüllung einer bei einem Börsengang der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

4. Die vorstehenden Beschlüsse gemäß 1 bis 3 stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der am 23.02.2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in das Handelsregister sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der gemäß TOP 7 zu beschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

#### **9. Beschlussfassung über eine vollständige Neufassung der Satzung**

Die Satzung der Gesellschaft soll vollständig neu gefasst werden. Die Herren Michele Pes, Kay Krämer und Manfred Volz, denen gemäß § 14 Abs. 2 der gegenwärtig gültigen Fassung der Satzung ein Entsenderecht zusteht, haben der Satzungsänderung bereits zugestimmt.

Dies vorausgeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

Die Satzung wird, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der am 23.02.2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in das Handelsregister sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Beschlusses gemäß TOP 6 über die bedingte Kapitalerhöhung in das Handelsregister sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der Eintragung der gemäß TOP 7 zu beschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der Eintragung des gemäß TOP 8 zu beschließenden Genehmigten Kapitals in das Handelsregister unter Berücksichtigung der unter TOP 6, 7 und 8 beschlossenen Kapitalmaßnahmen und § 218 AktG wie folgt neu gefasst:

### **Satzung Der 10tacle studios AG**

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- 10tacle studios AG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung, der Handel, das Training auf und der Service für Software und Kommunikationstechnik, insbesondere im Bereich Unterhaltung, Video Spiele, Internet Spiele, VR (dreidimensionale, virtuelle Realität); außerdem der Erwerb, die Entwicklung, das Halten und die Verwertung/Veräußerung von Lizenzen, Schutzrechten und Patenten im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie ist daher unter anderem befugt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im Inland oder Ausland zu beteiligen, die Geschäftsführung bzw. Vertretung einer solchen anderen Gesellschaft zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu errichten.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.271.700,00 und ist in 4.271.700 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2011 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.135.850,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu EUR 2.135.850 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- für Spitzenbeträge,
  - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186, Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet,
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, um die neuen Aktien im Rahmen eines Börsengangs der Gesellschaft zu platzieren;
  - zur Erfüllung einer bei einem Börsengang der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital zu ändern.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 389.025,00, eingeteilt in bis zu 389.025 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung dient bis zum 31. Dezember 2011 der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionsrechten) an Arbeitnehmer und Geschäftsführungsmitglieder der

Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 08. Mai 2006. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der ausgeübten Optionsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt. Aktien, die aufgrund der Optionsrechte ausgegeben werden, sind erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

## **§ 5**

### **Aktien**

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, sofern nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

## **§ 6**

### **Andere Wertpapiere**

Form und Inhalt der Urkunden von Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, sowie der entsprechenden Zins-, Berechtigungs- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Der Anspruch der Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

## **III.**

### **Vorstand**

## **§ 7**

### **Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt Ihre Zahl nach Abs. 1. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag.
- (4) Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

### **§ 8**

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrages zu führen.
- (2) Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter einen Dritten zu vertreten; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach



Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in einer folgenden Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds fort. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist

werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen.

- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über solche Beschlüsse wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine schriftliche Niederschrift erteilt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

## **§13**

### **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## **§ 14 Vergütung**

- (1) Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen Risiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **V. Die Hauptversammlung**

### **§ 16 Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenen Organs am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Ort wird in der Einberufung bestimmt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag erfolgen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung gemäß § 17 Ziff. (1) anzumelden haben und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

## **§ 17**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist oder der Tag, auf den sich der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts beziehen muss, auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tag vorhergehende mitzählende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgeblichen Tages. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Regelung.
- (4) Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen ggf. dort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zu deren Ende verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.
- (6) § 121 Abs. 6 AktG bleibt unberührt.

## **§ 18**

### **Stimmrecht**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte unter Vorlage einer schriftlich oder per Fax erteilten Vollmacht ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann in der Einladung die

elektronische Übermittlung der Vollmacht zulassen und die Wirksamkeit der Vollmacht von einem üblichen Echtheitsnachweis abhängig machen.

- (3) Die Gesellschaft kann in der Einladung Stimmrechtsvertreter benennen, die schriftlich, per Fax oder durch elektronische Übermittlung zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden können. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung der Hauptversammlung in den Geschäftsblättern bekannt gemacht.

## **§ 19**

### **Vorsitz der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diesen wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsablaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

## **§ 20**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **§ 21**

### **Niederschrift über die Hauptversammlung**

Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Bezug auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

## **VI.**

### **Jahresabschluss**

## **§ 22**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem vom Aufsichtsrat zur Prüfung beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vor der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre bis zum Abschluss der Hauptversammlung auszulegen.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, Beträge in Höhe bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

## **§ 23**

### **Gewinnverwendung**

Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

## **VII.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 24**

### **Gründungskosten / Umwandlungskosten**

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, die Anmeldung der Gesellschaft beim und ihre Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Umwandlungsaufwand bis zu EUR 5.100,00 (Notar-, Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung sowie Kosten für vorbereitende Beratungstätigkeit).

### **Hinweise:**

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Goebelstraße 21, 64293 Darmstadt sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005,
- der Lagebericht des Vorstandes und
- der Bericht des Aufsichtsrates
- der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005
- der Konzernlagebericht
- Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des genehmigten Kapitals.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift derjenigen Unterlagen, die auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen, zugesandt.

## **Bericht**

### **Bericht zu TOP 8 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung genehmigten Kapitals auszuschließen:**

1. **Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlugen der Hauptversammlung am 08.05.2006 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 7 Abs. 3 vor, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.08.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu insgesamt EUR 120.750,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 120.750 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde in Höhe von EUR 25.422,00 durch Beschluss vom 23.02.2006 Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung läuft am 31.08.2010 aus. Aufgrund der Neufassung der Satzung und der Erhöhung des Grundkapitals soll das bisherige Genehmigte Kapital aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

2. **Neues Genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft:**

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von EUR 2.135.850,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.135.850,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (dazu unten 3.). Die Ermächtigung soll – bis auf wenige Tage - auf die längste gesetzlich zulässige Frist (bis 30.04.2011) erteilt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

3. **Ausschluss des Bezugsrechts**

- a. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der



Gesellschaft zu ermöglichen. Die 10tacle studios AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die 10tacle studios AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der 10tacle studios AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer 10tacle studios AG Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von 10tacle studios AG Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder renommierten internationalen Investmentbanken sein.

- b. Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom - für den Fall, dass die 10tacle AG bösennotiert ist - aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber

maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

- c. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zwecke des Börsengangs ist nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gerechtfertigt, wenn er im Interesse der Gesellschaft liegt, geeignet und erforderlich ist, dieses Gesellschaftsinteresse zu verwirklichen, und wenn er verhältnismäßig ist. Für den Fall, dass die 10tacle AG an die Börse geht, ist grundsätzlich eine ausreichende Streuung der Aktien im Publikum erforderlich. Denn ein Antrag auf Börsenzulassung kann unter Umständen abgelehnt werden, wenn aufgrund der niedrigen Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet erscheint. Zwar könnte ein erstrebter Streubesitz auch allein durch Abgabe von Aktien durch Altaktionäre erfolgen. In diesem Fall könnte jedoch der Kapitalbedarf der 10tacle AG, der Anlass für einen Börsengang wäre, nicht gedeckt werden. Zudem wäre in dem Fall, dass die 10tacle AG an die Börse geht, voraussichtlich damit zu rechnen, dass ein großer Teil der bisherigen Aktionäre ihre Anteile langfristig hält. Somit stünden diese Aktien für eine Streuung nicht zur Verfügung. Im Ergebnis wäre der Streubesitz nur durch eine breite Streuung der aus der Kapitalerhöhung stammenden Aktien zu erreichen. Schließlich würde im Falle eines Börsengangs eine Kapitalerhöhung mit dem Bezugsrecht, bei der die Aktionäre die bezogenen Aktien platzieren, selbst wenn durch sie der Kapitalbedarf der Gesellschaft in gleicher Weise wie durch eine bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung gedeckt werden sollte, eine unnötige Komplizierung des Verfahrens darstellen, ohne für die Aktionäre vorteilhaft zu sein. Außerdem wäre eine solche Vorgehensweise äußerst ungewöhnlich und marktunüblich.
- d. Die Ermächtigung, das Bezugsrecht im Rahmen der Erfüllung einer bei einem Börsengang der 10tacle studios AG mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option ausschließen zu können, ist im Interesse der Gesellschaft, da dadurch die Vereinbarung eines im Rahmen eines Börsenganges üblichen Greenshoe ermöglicht wird.

- e. Falls der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, soll der Vorstand auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung Genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Darmstadt, im April 2006

Der Vorstand